

Der Aufenthalt im ISAR Klinikum erfordert im Interesse der Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Die nachfolgende Hausordnung will ein einvernehmliches Zusammenleben während des Aufenthaltes im ISAR Klinikum erleichtern. Sie gilt deshalb für alle Personen, die das ISAR Klinikum mit seinen Praxen und Krankenhäusern aufsuchen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Aus krankenhaushygienischen Gründen ist im Haus, in den Räumen und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen und Füttern von Tieren, z.B. von Hunden, Katzen oder Vögeln, ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt.
- (3) Jeder Patient hat sich den zu seiner Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen zu unterziehen.
- (4) Rauchen im ISAR Klinikum und offenes Licht (z.B. Kerzen) sind nicht gestattet. Nur in den hierfür besonders ausgewiesenen Bereichen darf geraucht werden. Bei Zuwiderhandlung sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Verursacher zu begleichen (Feuerwehreinsatz).
- (5) In den Aufenthaltsräumen, in der Eingangshalle, auf dem Krankenhausgelände sowie dem Zugangsbereich - ausgenommen Cafeteria - ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- (6) In allen Bereichen des ISAR Klinikums ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (7) Krankenhausbereiche, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten nur aus begründetem Anlass betreten werden.
- (8) Patienten und Besuchern ist es nicht gestattet, Bild- und Tonaufnahmen im Krankenhaus anzufertigen.
- (9) Die Zuweisung des Krankenzimmers erfolgt durch die Patientenaufnahme oder durch den diensthabenden Arzt.
- (10) Während der Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten sollen die Patienten ihre Zimmer nicht verlassen. Besuchersollten zu diesen Zeiten auf Aufforderung des Personals das Zimmer verlassen.
- (11) Patienten, die das Klinikgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes und müssen sich beim zuständigen Pflegepersonal abmelden. Beim Aufenthalt außerhalb des ISAR Klinikums begibt sich der Patient automatisch aus dem Haftungsbereich des Klinikums.
- (12) Die Patienten sollen sich ab 21.00 Uhr auf ihrer Station aufhalten (Nachtwachebeginn). Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen.

§ 2 Besuch

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgelegten Besuchszeiten erlaubt, sofern nicht vom zuständigen Arzt ganz oder teilweise Einschränkungen angeordnet werden. Außerhalb der Besuchszeiten sollen Patienten nur in dringenden Fällen besucht werden. Die Besuchszeiten sind derzeit wie folgt geregelt: 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr für Besucher der Isar Kliniken und Pettenkofer Klinik; von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr für Besucher von Patienten auf der IBE (Intensivstation).
- (2) Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das ISAR Klinikum nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt verweigert werden.
- (3) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Gelände des ISAR Klinikums weder belästigt, behindert oder gefährdet werden.
- (4) Die Zahl der anwesenden Besucher im Krankenzimmer kann beschränkt werden.
- (5) In den Intensivpflegestationen und Infektionsbereichen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (6) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten auf den Stationen der Isar Kliniken und Pettenkofer Klinik nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (7) Der Besuch von Patienten auf der IBE wird Säuglingen und Kleinkindern unter 6 Jahren nicht gestattet. Für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren ist ein Besuch auf der Intensivstation nur in dringenden Ausnahmefällen und nach Entscheidung des Stationsarztes zulässig.
- (8) Topfpflanzen dürfen nicht auf die Krankenzimmer gebracht werden.

§ 3 Krankeneinrichtungen

- (1) Den Kranken ist die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet. Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte (z.B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte usw.) sowie die Nutzung der Datendosen mit Endgeräten (z.B. Notebook usw.) ist nicht erlaubt; die Isar Kliniken GmbH / Pettenkofer Klinik GmbH / Isar Klinik II AG übernimmt keine Gewähr für Schäden, welche aufgrund Zuwiderhandlungen entstanden sind. Gestattet ist lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen, wie z.B. Rasierapparate, Föhn, Frisierhauben, Massagegeräte. Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, CD-Player und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte im Krankenhaus ist nicht gestattet. Die Benutzung der Multimedia-Terminals des Krankenhauses ist nur unter Rücksichtnahme auf den Mitpatienten möglich. Die Krankenhausverwaltung behält sich das Recht zur Abschaltung der Multimedia-Terminals vor.
- (2) Geld und Wertsachen werden auf Verlangen bei der Patientenaufnahme in zumutbarem Umfang verwahrt. Bei handlungsunfähig eingelieferten Personen werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Patientenaufnahme zur Verwahrung übergeben. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Aufforderung unter Hinweis auf Eigentumsübergang abgeholt werden. Dies

gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Patientenaufnahme verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsansprüche wegen Verlust von Geld oder der Beschädigung von Wertsachen, die durch die Patientenaufnahme verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Patientenaufnahme befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Erkenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

(3) Patienten und Besucher haben sich bei Benutzung der Krankenhausanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebieten. Soweit die Nutzung privater Geräte im Rahmen der Hausordnung gestattet ist, gilt dies sinngemäß. Anweisungen des Krankenhauspersonals sind in beiden Fällen zu befolgen.

§ 4 Heil- und Arzneimittel

Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden.

§ 5 Verpflegung

Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z. B. bei Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art (auch verpackt) sollen im Essgeschirr verbleiben und dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 6 Post, Telefon

Die für Patienten eingehende Post wird unverzüglich zugestellt. Wert- und Einschreibebriefe werden durch die Krankenhausverwaltung oder durch den Briefträger ausgehändigt.

§ 7 Ausübung religiöser Handlungen/ Seelsorge

Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden. Die Durchführung religiöser Handlungen darf den medizinischen und organisatorischen Ablauf im Krankenhaus nicht beeinträchtigen. Bei Fragen sind die Mitarbeiter auf den Stationen Ansprechpartner für Patienten und Besucher.

§ 8 Verkehr auf dem Krankenhausgelände, Parkmöglichkeiten, Tiefgarage

- (1) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung (z. B. Wahlplakate; parteipolitische Handzettel) sind auf dem gesamten Krankenhausgelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Leitung des Klinikums.
- (2) Auf dem Gelände des ISAR Klinikums gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Anders abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters entfernt. Rollschuhlaufen, Skateboard fahren u. ä. ist auf dem Krankenhausgelände, insbesondere in der Tiefgarage, nicht gestattet.
- (3) Öffentliche Parkmöglichkeiten bestehen in den umliegenden Straßen (Nußbaumstr., Pettenkoferstr., Mathildenstr.) sowie in den Parkhäusern am Karlsplatz.

§ 9 Brandgefahr, Notstand

Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Krankenhauspersonal getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.

§ 10 Anregungen, Beschwerden

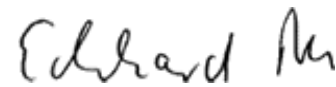
Patienten und Angehörige können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an die Mitarbeiter, Ärztlichen Direktoren, den Stationsarzt oder an das Qualitätsmanagement schriftlich oder mündlich wenden.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Geschäftsführung, den zuständigen Ärzten und Pflegekräften sowie von beauftragten Beschäftigten ausgeübt. Ausnahmen von dieser Hausordnung erteilt die Leitung des Klinikums.
- (2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen im Krankenhausbereich, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen nach schriftlicher Anfrage bei der Geschäftsleitung der Erlaubnis ebendieser sowie der Einwilligung der davon betroffenen Personen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem ISAR Klinikum verwiesen und ggf. Hausverbot durch das Klinikum erteilt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhausgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.



Prof. Dr. med. Eckhard Alt
Vorstand ISAR Klinik II AG
GF Isar Klinik Immobilien GmbH
GF Isar Kliniken GmbH
GF Pettenkofer Klinik GmbH
GF Isar MVZ GmbH

ISARKLINIKUM
MEHR ALS EINE KLINIK